

G e s e t z

vom **11. Juli 1968** . . . mit dem das NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Das NÖ. Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl.Nr. 335/1961, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 234/1963 und Nr. 213/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Bedienstete, deren Dienstverhältnis unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl.Nr. 245/1962, oder des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, fällt, keine Anwendung."

2. § 3 Abs.1 lit.b hat zu lauten:

"b) sofern die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst aufkommt, die Hälfte des nach lit.a zustehenden Betrages, jedoch mindestens 500 S monatlich."

3. § 3 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Zum Karenzurlaubsgeld nach Abs.1 lit.a gebührt für jedes Kind, das nach den für die Mutter geltenden dienstrechtlichen Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage oder des Zuschlages zur Haushaltszulage berücksichtigt würde, wenn die Mutter nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre oder das Dienstverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 lit.d aufgelöst hätte, ein Zuschlag von 150 S monatlich."

4. § 4 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Einkommen der Mutter und ihres Ehegatten, die zusammen den Betrag von 3125 S monatlich übersteigen, sind auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Der Betrag von 3125 S monatlich erhöht sich für zwei Kinder auf 3750 S und für jedes weitere Kind, für das die Mutter oder ihr Ehegatte eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967,

BGBI.Nr. 376, bezieht, um 625 S. Vom Einkommen des Ehegatten ist jedoch ein Freibetrag von 810 S monatlich (27 S täglich) abzusetzen. Dieser Freibetrag erhöht sich um 50 v.H., wenn Aufwendungen zur Gründung eines Hausstandes oder zur Beschaffung einer Wohnung während des Karenzurlaubes nachgewiesen werden."

5. § 4 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Als Einkommen im Sinne des Abs.1 gelten die im § 2 Abs.3 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBI.Nr. 268, angeführten Einkünfte abzüglich der Einkommensteuer und der Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Nicht als Einkommen anzurechnen sind:

- a) Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI.Nr. 193/1947,
- b) Geldleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, BGBI.Nr. 152/1957,
- c) Geldleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI.Nr. 27/1964,
- d) Beihilfen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, BGBI.Nr. 229/1951,
- e) Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI.Nr. 376,
- f) Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen Geburt eines Kindes aus einem der im § 1 Abs.1 genannten Dienstverhältnisse gebühren."

ARTIKEL II.

- (1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1.Juli 1967 in Kraft.
- (2) Für die Zeit vor dem 1.Jänner 1968 hat an Stelle des im Artikel I Z.4 enthaltenen Ausdruckes "Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI.Nr. 376" der Ausdruck "Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBI.Nr. 31/1950, oder eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBI.Nr. 18/1955" und des im Artikel I Z. 5 enthaltenen Ausdruckes "Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr.376" der Ausdruck "Beihilfen nach dem Kinderbeihilfen-

gesetz, BGBl.Nr. 31/1950, und nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr. 18/1955," zu treten.